



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Verkehr BAV**

# Vereinbarung

---

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 2025 über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen (GüTG; SR 742.41) vereinbaren

die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

SBB Cargo AG, nachfolgend bezeichnet als «Anbieterin»

**folgende Leistungsvereinbarung zur  
finanziellen Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs in der Schweiz**

**Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der SBB Cargo AG für die Jahre 2026 bis 2029**

## 1. Abschnitt: Einleitung

### Art. 1 Ziel und Zweck der Vereinbarung

<sup>1</sup> Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt gemäss Artikel 13 i.V.m. Artikel 35 Absatz 3 GüTG das Angebot des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV) auf dem Normal- oder Schmalspurnetz in den Jahren 2026 bis 2029 und deren finanzielle Förderung durch den Bund.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Sicherstellung und Modernisierung eines stabilen EWLV-Netzwerkangebots im Schweizer Zollgebiet durch zielgerichtete finanzielle Förderung sowie die Schaffung von Regelungen und Vorkehrungen, die Querfinanzierungen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen und Interpretationshilfen

Die wesentlichen anwendbaren Rechtsgrundlagen und Interpretationshilfen sind:

- a das Gütertransportgesetz vom 21. März 2025 (GüTG; SR 742.41, BBI 2025 1103);
- b die Botschaft des Bundesrats zum Gütertransportgesetz (Totalrevision des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen) vom 10. Januar 2024, BBI 2024 300;
- c die Gütertransportverordnung vom 19. November 2025 (GüTV; SR 742.411);
- d das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz (SuG); SR 616.1);
- e Obligationenrecht (OR; SR 220);
- f Richtlinie BAV über die Spezialprüfung Subventionen (Version 4.1 vom 30. Oktober 2020);
- g Verpflichtungskredit «Finanzierung der Modernisierung und Aufrechterhaltung des Einzelwagenladungsverkehrs auf der Schiene» gemäss Bundesbeschluss vom 6. März 2025 (BBI 2024 302);
- h das Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 (SBBG; SR 742.31);
- i die Richtlinie über die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs mittels Leistungsvereinbarungen vom 15. Mai 2025;
- j der Request for Offer (RFO) Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs mittels Leistungsvereinbarungen vom 15. Mai 2025;
- k der Bericht vom 30. März 2022 des Bundesrats «Zukünftige Ausrichtung des Schienengüterverkehrs in der Fläche – Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 21.3597 der KVF-S vom 10. Mai 2021».

### Art. 3 Gegenstand und Rangfolge

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung legt im Sinne von Artikel 13 GüTG die vom Bund zugesicherten Abgeltungen und Investitionsbeiträge für die Vereinbarungsperiode verbindlich fest. Sie bestimmt

deren maximale Höhe, Bemessung, Auszahlung und Zweckbindung sowie die damit verbundenen Pflichten zur Leistungserbringung, die Nachweis- und Berichtspflichten und die Aufsicht sowie die Controlling- und Sanktionsmechanismen des BAV.

<sup>2</sup> Detaillierte Beschreibungen des Angebots sowie der vorgesehenen Abgeltungen und Investitionsbeiträge sind in der eingereichten Offerte der Anbieterin sowie in vorliegender Leistungsvereinbarung enthalten.

<sup>3</sup> Investitionsbeiträge für Umschlags- und Verladeanlagen gemäss Artikel 10 GüTG und Investitionen in technische Neuerungen gemäss Artikel 15 GüTG, insbesondere zur Migration zur Digitalen Automatischen Kupplung (DAK), sowie für Investitionsbeiträge für klimafreundliche Fahrzeuge gemäss Artikel 16 GüTG sind von den über die Leistungsvereinbarung zum EWLV gesprochenen Mitteln ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Als eingereichte Offerte gilt die Offerte der Anbieterin vom 29. August 2025 inkl. Anhänge sowie die Antworten auf die Offertrückfragen des BAV inkl. Anhang vom 29. September 2025. Die eingereichte Offerte ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

<sup>5</sup> Im Falle eines Widerspruchs zwischen einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung und dem Inhalt der eingereichten Offerte gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie deren Nachträge der eingereichten Offerte vor.

## **2. Abschnitt: Leistungen im Einzelwagenladungsverkehr**

### **Art. 4 Definitionen und Leistungsumfang**

<sup>1</sup> Der EWLV umfasst den Transport von Gütern in Einzelwagen oder Warengruppen im Binnen-, Import- und Exportverkehr mit mindestens einer Rangierbewegung gemäss Artikel 2 Buchstabe a GüTG. Dazu gehören insbesondere:

- a die Zustellung und Abholung von Wagen und Wagengruppen an Umschlags- und Verladeanlagen (Nahzustellung);
- b die Ferntraktion zwischen Annahme-/Formationsbahnhof und Rangierbahnhof sowie zwischen Formationsbahnhöfen;
- c die hierfür erforderlichen Querschnittsprozesse (Kapazitätsmanagement, Trassenkoordination, Daten- und IT-Schnittstellen).

<sup>2</sup> Unter Modernisierung im Sinne dieser Leistungsvereinbarung werden gemäss den Ausführungen des Bundesrats in der Botschaft zur Totalrevision des Gütertransportgesetzes Massnahmen verstanden, welche die Produktivität und Kapazitätsauslastung des EWLV-Netzwerks verbessern.

<sup>3</sup> Der Transport ganzer Züge ohne einzelne Wagenumgruppierung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich**

Abgeltungsberechtigt sind ausschliesslich Leistungen, die im Schweizer Zollgebiet erbracht werden. Leistungen, die über die Landesgrenze hinaus erbracht werden, können im Leistungsangebot enthalten sein, sind jedoch im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung nicht abgeltungsberechtigt.

## **Art. 6 Angebotskonzept EWLV**

Die Anbieterin definiert das abgeltungsberechtigte Angebot in einem Angebotskonzept EWLV, welches dem BAV in seiner aktuellen Form zur Verfügung gestellt wird (vgl. Art. 24). Das Angebotskonzept enthält:

- a Liste und Geolokation der Bedienpunkte inkl. Bedienzeiten;
- b Zugdaten bis zum Annahmebahnhof (Zugnummer, Verkehrsperiode, Verkehrszeiten, Bahnhöfe ab/an, bestellte Länge, bestelltes Gewicht), die im Rahmen des Jahresfahrplans bereitzustellen sind und vierteljährlich im Zuge des Jahresfahrplan-Update zu aktualisieren sind;
- c die Darstellung der gegenüber dem initialen Angebot aufgenommen oder gestrichen Bedienpunkte unter Beibehaltung der in der Offerte verwendeten Wirtschaftlichkeitskriterien;
- d die Darstellung, bei welchen Bedienpunkten die Bedienfrequenzen gegenüber dem initialen Angebot erhöht oder reduziert wurden, unter Beibehaltung der in der Offerte angewandten Wirtschaftlichkeitskriterien.

## **Art. 7 Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Die Anbieterin gestaltet ihre Preis- und Produktpolitik eigenverantwortlich, unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesrats in der Botschaft zur Totalrevision des Gütertransportgesetzes (insb. Kapitel 4.1.3.2). Die Transportpreisentwicklung für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung relevanten Netzwerkangebote im EWLV wird dem BAV gegenüber dokumentiert und orientiert sich am standardisierten Preismodell, das auch Gegenstand der Offerte der Anbieterin ist (vgl. Art. 24 Abs. 3). Im Rahmen der Harmonisierung des Preismodells können individuell unterschiedliche Erhöhungen je Kunde stattfinden.

<sup>2</sup> Der Preisindex dieses Warenkorbs soll sich nach der Umsetzung des standardisierten Preismodells grundsätzlich an der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie an der Kostenentwicklung im übrigen Gütertransportmarkt, insbesondere im Strassengüterverkehr, ausrichten.

<sup>3</sup> Abweichungen müssen begründet werden, etwa mit externen Kostenfaktoren (z. B. Energiepreise, Trassenpreise, Personalaufwand) welche sich nachweislich verändern. Differenzierte Preisentwicklungen für einzelne Kundengruppen oder Verträge sind möglich.

<sup>4</sup> Solange ein funktionsfähiger Schweizer Markt für Gütertransportsdienstleistungen mit intermodalem Wettbewerb besteht, ist eine engere Preisaufsicht oder -regulierung im Bereich des EWLV ordnungspolitisch nicht angezeigt. Die Marktabgrenzung obliegt der Wettbewerbskommission.

### **3. Abschnitt: Leistungen der Anbieterin**

#### **Art. 8 Aufbau des Netzwerkangebots**

Das Netzwerkangebot kann grundsätzlich integral oder als Kooperationsmodell ausgestaltet werden. In jedem Fall sind die Leistungen und Prozessschritte, unabhängig von der organisatorischen Struktur der Produktion, eindeutig den in Art. 4 Abs. 1 definierten Prozessbereichen zuzuordnen.

#### **Art. 9 Diskriminierungsfreier Zugang und Drittanbieter**

<sup>1</sup> Die Anbieterin gewährleistet diskriminierungsfreien Zugang zu allen EWLV-Leistungen für alle interessierten Kunden und Transportunternehmen nach den Vorgaben der geltenden Rechts- und Marktordnung (vgl. Artikel 13 Abs. 5 GüTG sowie Artikel 6 GüTV) durch die Anwendung marktüblicher, transparenter und nicht-diskriminierender Konditionen gegenüber allen Nachfragern von EWLV-Leistungen.

<sup>2</sup> Drittunternehmen können Leistungen oder Einzelleistungen auf Basis eines standardisierten Preismodells beziehen. Die Konditionen, Schnittstellen-Prozesse und Buchungsverfahren sind durch die Anbieterin zu regeln und im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren (vgl. Art. 24 Abs. 3 Bst. i).

<sup>3</sup> Werden Verstöße gegen diese Pflichten festgestellt, hat die Anbieterin unverzüglich Korrekturmassnahmen zu ergreifen und allfällige unzulässig erlangte Vorteile zurückzuerstatten (gemäß Abschnitt 8).

#### **Art. 10 Einspeisung fremder Leistungen**

<sup>1</sup> Die Anbieterin ermöglicht Dritten, eigene Verkehrsleistungen mit EWLV-Transportleistungen der Anbieterin zu kombinieren und als Gesamtleistung anzubieten. Die Anbieterin gewährt hierfür diskriminierungsfreien Zugang zum EWLV-Netz zu marktüblichen Konditionen.

<sup>2</sup> Preise bzw. Kosten des Einspeisens fremder Leistungen sind auf Anfrage dem BAV, der Wettbewerbskommission oder einem externen Gutachter offenzulegen.

#### **Art. 11 Pooling und Verfügbarkeit von Produktionsressourcen**

<sup>1</sup> Sofern die Anbieterin die für den EWLV erforderlichen Produktionsressourcen poolt, um sie auch für andere Sparten oder Produktlinien einsetzen zu können, gewährleistet die Anbieterin, dass die für den EWLV eingeplanten und vereinbarten Kapazitäten über die Laufzeit der Vereinbarung vorrangig für den Einsatz im EWLV gegenüber der Produktion für andere Sparten oder Produktionslinien eingesetzt werden. Eine abweichende Priorisierung darf nicht zum finanziellen Nachteil des EWLV führen.

<sup>2</sup> Die Anbieterin trägt das Auslastungsrisiko für gepoolte Assets und ergreift Massnahmen zur Sicherstellung der Disponibilität (z. B. Priorisierungsregelung, Kapazitätsreservierung).

## 4. Abschnitt: Finanzierung (Abgeltungen und Investitionsbeiträge)

### Art. 12 Grundsatz der Finanzierung

<sup>1</sup> Die finanzielle Förderung des EWLV durch den Bund wird in Form von Abgeltungen und Investitionsbeiträgen gewährt. Für die Förderperiode 2026–2029 stehen gemäss «Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Modernisierung und Aufrechterhaltung des Einzelwagenladungsverkehrs auf der Schiene» vom 06. März 2025 insgesamt 260 Mio. Franken zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die aktuell für die Jahre 2026 bis 2029 verfügbaren finanziellen Mittel für Abgeltungen und Investitionsbeiträge betragen gemäss Voranschlag 2026 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2027-2029:

	2026	2027	2028	2029
Abgeltungen	59'820'000			
Investitionsbeiträge	4'985'000			
Total	64'805'000	64'740'000	64'740'000	64'740'000

Tabelle 1: Abgeltungen/Investitionsbeiträge EWLV in Franken pro Jahr gemäss Vorschlag 2026 und IAFP 2027-2029, Band 2, Seiten 21 und 28 / Kreditnummer A231.0454

<sup>3</sup> Die Höhe der benötigten jährlichen Abgeltungen laut Planrechnung entsprechend der Offerte sind in nachfolgender Tabelle festgehalten.

	2026	2027	2028	2029	Total Laufzeit LV
Abgeltungen («Transformationsfinanzierung» gemäss Tabelle 11 Offerte)	80	65	50	45	240
Investitionsbeiträge («Transformationsfinanzierung für die Erbringung des EWLV» gemäss Tabelle 13 Offerte)	5	5	5	5	20
Total	85	70	55	50	260

Tabelle 2: Abgeltungen/Investitionsbeiträge EWLV in Millionen Franken pro Jahr laut Offerte

<sup>4</sup> Das UVEK (BAV) wird im Rahmen des Verfahrens zum Nachtrag I/2026 zum Voranschlag 2026 eine Anpassung des Voranschlagskredits 2026 und der vorgesehenen Beträge im Finanzplans 2027–2029 beantragen, um den von der Anbieterin beantragten Abgeltungsbedarf gemäss Abs. 3 periodengerecht decken zu können. Die im Nachtragskredit beantragten Fördermittel werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Zustimmung des Bundesrats sowie des Parlaments zum beantragten Nachtragskredit und angepassten Finanzplan;
- SBB AG verpflichtet sich, die in Anhang 8 definierten Rekapitalisierungs- und Sanierungsmassnahmen gemäss der festgelegten Roadmap und deren Zeithorizonten umzusetzen.

Die Auszahlung der zusätzlichen Fördermittel 2026 und 2027 per Nachtragskredit erfolgt bei kumulativer Erfüllung aller Bedingungen in diesem Abschnitt.

<sup>5</sup> Die Förderung durch Abgeltungen und Investitionsbeiträge dient:

- der Gewährleistung eines stabilen Angebots über die Laufzeit dieser Vereinbarung;

- b der Ermöglichung von Verbesserungen in Planung, Leistungserbringung und Koordination sowie der Stärkung des Wettbewerbs;
- c der Ermöglichung einer kostendeckenden Leistungserbringung während und mit Blick auf die Zeit nach der Förderung;
- d der Ausrichtung der Leistungen an den verkehrspolitischen Zielen des Bundes und den gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d GüTG.

### **Art. 13 Bemessung der Abgeltung**

<sup>1</sup> Abgeltungsberechtigt sind nach Massgabe der «Richtlinie über die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs» (Ziff. 4.3) Leistungen in der Nahbereichsbedienung und Ferntraktion sowie in den Querschnittsprozessen.

<sup>2</sup> Der Abgeltungsbedarf ergibt sich aus den von der Anbieterin beantragten und durch das BAV plausibilisierten Beträgen gemäss Art. 12 Abs. 3 dieser Vereinbarung unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 4. Grundlage für die Bemessung und Plausibilisierung bilden die eingereichte Offerte inkl. Nachtrag sowie im Anhang aufgeführte Zusatzinformationen, insbesondere nachvollziehbare:

- a Planerlöse;
- b Plankosten (inkl. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten);
- c kalkulatorische Kapitalkosten (die angemessene Kapitalverzinsung wird in Anhang 5 festgelegt);
- d Zuordnungen und Schlüssel für Kosten und Erlöse.

<sup>3</sup> Der Bund gewährt der Anbieterin die in Art. 12 Abs. 3 festgelegten Betriebsabgeltungen, welche der eingereichten Offerte entsprechen.

<sup>4</sup> Die Anbieterin entwirft einen detaillierten Finanzplan und eine Liquiditätsplanung für die Vertragsdauer, welche dem BAV im quartalsweisen Reporting (Art. 24) in ihrer aktuellen Form zur Verfügung gestellt werden.

<sup>5</sup> Die Abgeltungen basieren auf der Planrechnung der eingereichten Offerte der Anbieterin. Die geplanten ungedeckten Kosten für den Betrieb, einschliesslich der kalkulatorischen Abschreibungen und der nicht aktivierbaren Investitionskosten sowie der kalkulatorischen Kapitalverzinsung werden mit Abgeltungen bis zum jährlichen Maximalbetrag (vgl. Abs. 2) mitfinanziert.

<sup>6</sup> Die Anbieterin beauftragt eine unabhängige Prüfungsinstanz (zugelassene Revisionsstelle/Wirtschaftsprüfungsunternehmen) gemäss Pflichtenheft (vgl. Prüfkonzept in Anhang 4) mit der Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, der Leistungsvereinbarung und dem vereinbarten Prüfkonzept (vgl. Anhang 4 und Art. 24 Abs. 3 Bst. i). Die Prüfung dient der Sicherstellung, dass die Abgeltungen zweckentsprechend verwendet werden, dass keine Quersubventionierung zwischen subventionierten und nicht subventionierten Segmenten erfolgt und um nachzuweisen, dass das Vollkostenprinzip eingehalten wird.

## **Art. 14 Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Investitionsbeiträge gemäss Artikel 13 GüTG werden vom Bund für Massnahmen gewährt, die der Modernisierung des Angebots im EWLV dienen.<sup>1</sup> Förderfähige Investitionen sind insbesondere:

- a Massnahmen zur Produktivitätsverbesserungen im Betrieb,
- b Massnahmen zur effektiveren Kapazitätsbewirtschaftung und
- c Massnahmen, die einen verbesserten Zugang der Kunden zu den Angeboten ermöglichen.

<sup>2</sup> Investitionsbeiträge werden der Anbieterin in der Höhe von max. 20 Mio. Franken zugesichert.

<sup>3</sup> Für Investitionsbeiträge sind separate, projektbezogene Gesuche einzureichen, die einen Beschrieb des Vorhabens sowie eine Investitionsrechnung mit nachvollziehbarem Ausweis des Nutzens für den EWLV umfassen. Es ist darin darzulegen, ob der Hauptnutzen beim EWLV liegt sowie ob auch andere Angebote der Anbieterin im Gütertransport hiervon profitieren und welchen Anteil diese Angebote an den Kosten der Investition tragen.

<sup>4</sup> Die genehmigten Projekte und Massnahmen gemäss Abs. 1 werden in Form von Nachträgen in die vorliegende Leistungsvereinbarung integriert. Investitionsbeiträge werden an definierte Meilensteine und an geprüfte Nachweise (Kosten, Inbetriebnahme, Wirksamkeitsnachweis) gebunden. Der maximale Anspruch je Kalenderjahr ist in Art. 12 Abs. 3 festgehalten.

<sup>5</sup> Nicht ausgeschöpfte Investitionsbeiträge können in Absprache mit dem BAV für andere, der Zielerreichung dienende Massnahmen verwendet werden. Im Vordergrund steht hierbei der Erhalt oder die Ausweitung des Angebots gemäss Art. 1 Abs. 2. Details werden in einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung geregelt.

## **Art. 15 Auszahlung Abgeltungen und Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Abgeltungen erfolgt quartalweise anteilig am Jahresbetrag auf Basis der Offerte für die Betriebsabgeltung zu Beginn des Quartals. Im ersten Quartal des Jahres werden 80 Prozent des anteiligen Betrags ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent können für eine separate Auszahlung zum Abschluss des Kalenderjahrs zurückbehalten werden.

<sup>2</sup> Für die Investitionsbeiträge erfolgt die Auszahlung auf Basis der erbrachten Leistungen gemäss der Vereinbarung in den Nachträgen gemäss Art. 14 Abs. 4.

## **Art. 16 Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Die Anbieterin kann einen finanziellen Überschuss erzielen. Gewinne, die auf die finanzielle Förderung des EWLV zurückzuführen sind, sind für die Deckung künftiger Verluste im EWLV, die Entwicklung und Modernisierung des EWLV sowie die Weiterentwicklung des Angebots zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Anbieterin führt zu diesem Zweck eine dem BAV jährlich offenzulegende, interne Sonderrechnung. In dieser werden die kumulierten jährlichen Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Aufwand in der Finanzbuchhaltung und den in der Offerte, unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten bestimmten anrechenbaren Kosten des EWLV erfasst und davon die

---

<sup>1</sup> [BBI 2024 300](#)

seit 2026 dem EWLV zurechenbaren tatsächlich zahlungswirksamen Investitionsausgaben in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Mit der Sonderrechnung wird gegenüber dem BAV dokumentiert, inwieweit Gewinne aus der finanziellen Förderung des EWLV für dessen Weiterentwicklung verwendet werden.

## 5. Abschnitt: Kostenrechnung und Transparenz

### Art. 17 Anforderung an die Kostenrechnung

<sup>1</sup> Die Bestimmung der für die Ermittlung der Abgeltungen anrechenbaren Kosten und Erlöse basiert auf der Planrechnung der Offerte (nachfolgend "Kostenrechnung"). Die Kostenrechnung dient der Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Kosten zur Berechnung der Abgeltungen sowie zum Nachweis, dass keine Quersubventionierung stattfindet, unter Zuordnung der anrechenbaren Kosten auf die jeweiligen Kostenträger nach objektiven Kriterien der Kostenverursachung.

<sup>2</sup> Die Anbieterin führt hierzu eine Betriebskosten- und Leistungsrechnung (Betriebsbuchhaltung), welche folgende Anforderungen erfüllt:

- a Ausrichtung auf Organisation und Angebote: Die Betriebsbuchhaltung ist auf die Organisation und die Angebote des Unternehmens auszurichten.
- b Vollständige Kostenerfassung: Sämtliche direkte und indirekte Kosten sind vollständig zu erfassen (vgl. Art. 18). Abweichung zwischen IST und kalkulatorischen Kosten sind in der Sonderrechnung auszuweisen (vgl. Art. 16). Kosten werden wo immer möglich direkt zugewiesen.
- c Klare Segmentabgrenzung: Eindeutige Trennung zwischen dem subventionierten EWLV-Segment und den nicht subventionierten Segmenten (z.B. Ganzzugsverkehr, Nebengeschäfte).

Die Anbieterin kann in ihrem aktuell verwendeten Unternehmens-Informationssystem (ERP-System SAP R/3) allein keine eindeutige Trennung im Soll und Ist gewährleisten. Heute erfolgt die Sicherstellung der Trennung durch Bezug weiterer IT-Anwendungen (siehe Übersicht im Anhang 2). Eine verbindliche Roadmap zur Gewährleistung der eindeutigen Trennung im Unternehmens-Informationssystem (ERP) der Anbieterin (mit SAP S4 Hana) wird ebenfalls in Anhang 2 dargelegt.

- d Verursachungsgerechte Kostenverteilung: Zuordnung der Kosten nach dem Verursacherprinzip unter Anwendung sachgerechter Schlüssel.

Die Überprüfung der Sachgerechtigkeit der heute verwendeten Schlüssel erfüllt die Anbieterin bis zum 30. April 2026 (vgl. Prüfauftrag in Anhang 4). Auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfauftrags legen das BAV und die Anbieterin gemeinsam fest, ob und in welcher Form eine Anpassung der heute verwendeten Schlüssel vorzunehmen ist. Diese Festlegung umfasst auch eine Analyse der Auswirkungen auf den in der Offerte angemeldeten Abgeltungsbedarf.

- e Nachvollziehbare Dokumentation: Die Berechnungsgrundlagen und Kostenschlüssel sind umfassend zu dokumentieren (vgl. dazu Dateien in Anhang 3).
- f Periodenkonsistenz: Einheitliche Anwendung der Methoden über mehrere Perioden hinweg.

<sup>3</sup> Die Kostenrechnung auf Grundlage von geplanten Größen (Planrechnung der Offerte) dient dem Nachweis der ungedeckten Kosten des EWLV-Angebots und bildet die Grundlage für die Abgeltungsberechnung. Sie umfasst die geplanten Kosten, inklusive kalkulatorischer Kosten und geplanten Erlöse, für die Dauer der Leistungsvereinbarung. Sie beruht auf realistischen und sorgfältig geschätzten Annahmen. Die Anforderungen in Absatz 2 gelten auch für die Planrechnung. Sie basiert auf:

- a Kostenplanung: Basierend auf Vergangenheitswerten, Trendanalysen, Kapazitätsplanung und bekannten Tarifentwicklungen.
- b Erlösplanung: Berücksichtigung von Mengengerüsten, Preisen, Marktentwicklung und Kundenbindung.
- c Transparenz: Offenlegung aller Annahmen, Berechnungsmethoden und Risiken.
- d Aktualisierung: Anpassung bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen. Anpassungen der Grundsätze sind nur mit Genehmigung des BAV und entsprechender Aktualisierung der Planrechnung und Ist-Rechnung möglich.

## **Art. 18 Anwendung kalkulatorische Kosten**

<sup>1</sup> Kalkulatorische Kosten wurden in der Planrechnung der Offerte angewendet.

<sup>2</sup> Kalkulatorische Abschreibungen erfolgen auf Wiederbeschaffungswerten (Wert, der für eine Neuanschaffung eines gleichwertigen/vergleichbaren Produktionsmittels aufgewendet werden muss, vor Abschreibungen). Die Produktionsmittel müssen über ihre Lebensdauer linear auf den Restwert Null abgeschrieben werden. Die Abschreibungsdauer entspricht der geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Produktionsmittels und muss nicht zwangsläufig deckungsgleich mit der technisch möglichen Nutzungsdauer sein. Die (kalkulatorischen) Abschreibungsdauern und die gesamte kalkulatorische Abschreibungshöhe sind auszuweisen und zu dokumentieren.

<sup>3</sup> Die kalkulatorischen Zinsen sind die Entschädigungen für das Zurverfügungstellen von Kapital. Sie werden auf Basis des betriebsnotwendigen Kapitals ermittelt. Die hierbei massgebenden Elemente sind das betriebsnotwendige Kapital sowie der kalkulatorische Zinssatz.

## **Art. 19 Ressourcenallokation**

<sup>1</sup> Die Aufteilung von gemeinsam genutzten Ressourcen (Personal, Rollmaterial und Infrastruktur) auf die Segmente erfolgt angemessen, verursachungsgerecht und ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Anbieterin legt sämtliche Verteilungsschlüssel offen, die zur Ressourcenzuordnung verwendet werden (siehe Anhang 9).

<sup>2</sup> Ergeben sich während der Laufzeit durch technische Anpassungen oder neue Erkenntnisse Verbesserungen bei der Ressourcenallokation, prüft das BAV gemeinsam mit der Anbieterin deren Umsetzung. Dabei wird die Verbesserung der Allokationsgenauigkeit gegen die Wahrung der Periodenvergleichbarkeit abgewogen.

<sup>3</sup> Das BAV kann eine gezielte Überprüfung einzelner Ressourcenallokationsschlüssel durch eine externe Revisionsstelle anordnen.

## **Art. 20 Interne Verrechnungen**

<sup>1</sup> Die Anbieterin verrechnet die unternehmensintern erbrachten Leistungen zu Marktkonditionen. Der EWLV wird bei der internen Leistungsverrechnung weder bevorteilt noch benachteiligt. Leistungen, welche vom EWLV für andere Sparten und Bereiche erbracht werden, müssen angemessen entschädigt werden. Umgekehrt müssen Leistungen, welche innerhalb der Anbieterin und ihres Konzerns von anderen Sparten/Bereichen oder aus dem Ressourcenpool (Art. 11) für den EWLV erbracht werden, werthaltig sein und auf kostenbasierten Preisen beruhen. Die Kosten des EWLV sind darüber hinaus um die erbrachten und verrechneten Leistungen zu entlasten (z.B. als sonstige Erlöse).

<sup>2</sup> Die Grundlagen interner Verrechnung von Leistungen mit Ressourcen des EWLV an andere Sparten und an Dritte müssen in den unternehmerischen Geschäftsprozessen dokumentiert und nachvollziehbar sein, falls nicht ein unternehmensweites, alle Produktlinien umfassendes Ressourcenpooling zur Anwendung kommt.

## **Art. 21 Verbot der Quersubventionierung**

<sup>1</sup> Die Anbieterin darf die Erträge aus dem EWLV sowie die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung ausgerichteten Abgeltungen und Investitionsbeiträge nur zur Deckung der Kosten aus dem EWLV verwenden, hingegen nicht zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten, Produktlinien oder Unternehmensbereichen.

<sup>2</sup> Die Anbieterin trifft alle erforderlichen organisatorischen und buchhalterischen Massnahmen, um eine Quersubventionierung aus dem subventionierten EWLV in Unternehmensbereiche, welche im Wettbewerb stehen, zu verhindern. Die Einhaltung wird jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt gemäss dem Prüfkonzept in Anhang 4, welches auf der Richtlinie des BAV zur «Spezialprüfung Subventionen» (Art. 2 Bst. f) basiert und sich an den dort bestehenden Regelungen für den Regionalen Personenverkehr und die Infrastruktur orientiert (vgl. auch Orientierungsrahmen Anhang 4).

<sup>3</sup> Zum Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots sind wesentliche Begriffe wie folgt definiert und bei der Beweisführung zu verwenden:

- **Stand-alone-Kosten:** Diese Kosten entsprechen den Kosten inkl. kalkulatorischen Kosten, die eine Produktlinie (vorliegend der EWLV) verursachen würde, wenn sie völlig eigenständig (also ohne andere Produktlinien wie Ganzzugverkehr, Kombinierter Verkehr und Nebenleistungen) produziert und angeboten würde. Die Erlöse inkl. Fördermittel dürfen die Stand-alone Kosten nicht übersteigen.
- **Inkrementelle Kosten:** Diese Kosten sind die zusätzlichen Kosten, die durch die Herstellung und Angebot einer weiteren Produktlinie (z. B. Ganzzugverkehr) entstehen. Die anderen Produktlinien müssen mindestens ihre inkrementellen Kosten (inkl. kalkulatorische Kosten) decken, damit sie nicht unzulässig durch die geförderte Produktlinie EWLV mitfinanziert/querfinanziert werden.
- **Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Fremdkapital** für den EWLV gelten als Aufwand. Eine von der Konzernfinanzierung der SBB abweichende Verzinsung des im EWLV eingesetzten Fremdkapitals muss begründet sein. Der Prüfauftrag (Anhang 4) sieht eine Prüfung der Stichhaltigkeit solch vorgetragener Argumente vor. Falls der Prüfauftrag zum Schluss kommt, dass eine die Bundestresorerie übersteigende Risikoentschädigung für den Mutterkonzern gerechtfertigt ist, dann kann die Anbieterin im EWLV, einen zusätzlichen Risikoaufschlag in maximal dieser Höhe anrechnen.

<sup>4</sup> Quersubventionierung liegt zweifelsfrei vor, wenn der Umsatzerlös aus einer bestimmten Leistung ausserhalb des EWLV nicht zur Deckung der inkrementellen Kosten dieser Leistung ausreicht und der Umsatzerlös im EWLV (inkl. Fördermittel) seine Stand-alone-Kosten übersteigt. Die Schlüsselungen der Gemeinkosten sind konsistent mit der üblichen internen Kostenallokation. Die Anbieterin legt die entsprechenden Unterlagen gemäss Prüfkonzept. in Anhang 4 auf Nachfrage hin vor.

## **Art. 22 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen**

<sup>1</sup> Die Anbieterin legt im internen Organisationshandbuch fest, dass wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Angebot und der Tätigkeit im Geschäftsfeld EWLV gewonnen werden, vertraulich zu behandeln sind und nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden dürfen. Namentlich betrifft dies Informationen zu kundenbezogenen Absatzzahlen, Preisen, Preiselementen, Margen und weiteren Konditionen. Diesbezüglich ist die Anbieterin verpflichtet, strikte Geheimhaltungspflichten in ihre Statuten aufzunehmen und detailliert zu regeln. Die Anbieterin sorgt für die Durchsetzung dieser Regelungen und wird darin im Rahmen vom Prüfprozess gemäss Anhang 4 geprüft.

<sup>2</sup> Die Anbieterin ist zur Vermeidung ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteile zudem verpflichtet, die IT-Systeme und IT-Zugriffe so zu trennen, dass der Zugriff auf wettbewerbsrelevante Daten ausschliesslich durch von der Anbieterin für den EWLV autorisierte Personen erfolgen kann.

## **Art. 23 Vertragsmanagement**

Für Leistungen im EWLV hat die Anbieterin separate Verträge mit den Kunden abzuschliessen. Vertragselemente, die andere Geschäftsfelder der Anbieterin betreffen, sind ausgeschlossen. Auch direkte Bezüge zwischen Verträgen im EWLV zu Verträgen des Unternehmens in anderen Geschäftsfeldern sind ausgeschlossen. Entsprechend ist ausgeschlossen, dass das Angebot im EWLV für einen Kunden an die Erbringung von Leistungen in anderen Geschäftsfeldern gekoppelt ist oder gemeinsame Mengenrabatte auf im EWLV und anderen Geschäftsfeldern bezogene Leistungsmengen festgelegt und/oder bezogen werden. Die Anbieterin hat diese Vorgaben in der internen Richtlinie Leistungs- und Preismodell festzuhalten und intern durchzusetzen und wird darin im Rahmen vom Prüfprozess gemäss Anhang 4 geprüft.

## **6. Abschnitt: Controlling und Reporting**

### **Art. 24 Berichterstattungspflichten**

<sup>1</sup> Die Anbieterin ist verpflichtet, dem BAV auf Anfrage alle nötigen Informationen und Zugänge zur Verfügung zu stellen, die das BAV für die Überprüfung der Einhaltung aller in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Vorgaben benötigt.

<sup>2</sup> Die Anbieterin ist verpflichtet, dem BAV vierteljährlich über den Stand der Zielerreichung zu berichten. Die quartalsweisen Berichte sind bis zum 30. April (Quartal 1), 31. Juli (Quartal 2), 31. Oktober (Quartal 3) und 31. Januar (Quartal 4 des Vorjahres) beim BAV einzureichen. In Quartalsgesprächen zwischen der Anbieterin und dem BAV werden die Ergebnisse zusätzlich erläutert und ergänzt.

<sup>3</sup>Folgende Elemente sind Teil der Berichterstattung:

- a In jedem Quartal: Die in Anhang 7 definierten Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators «KPI») im vorgegebenen Format.
- b In jedem Quartal: Das aktuelle Angebotskonzept nach Art. 6 gemäss Anhang 1.
- c Preisdaten gemäss Art. 7 per Ende Kalender- oder Abrechnungsjahr Ende Januar eingereicht für das vergangene Jahr.
- d In jedem Quartal: Eine dokumentierte Übersicht über die Betriebs- und Störungslage des vergangenen Quartals und eine Prognose bezüglich der Betriebs- und Störungslage der nächsten drei Quartale. Beide Dokumente enthalten bezüglich wesentlicher Beeinträchtigung des Betriebs Einschätzungen zu angefallenen oder zu erwartbaren Kosten.
- e In Quartal 1: der Jahresbericht per 31. Dezember des Vorjahrs. Zum Jahresbericht gehören:
  - i der Geschäftsbericht SBB AG (inkl. Ausweis zur finanziellen Entwicklung des EWLV) im Entwurf oder in der definitiven Fassung bzw. nach Prüfung durch die Revisionsstelle;
  - ii die Jahresrechnung SBB Cargo AG im Entwurf oder in der definitiven Fassung bzw. nach Prüfung durch die Revisionsstelle;
  - iii die Segmentrechnung des EWLV im Vergleich zu den anderen Segmenten (vgl. Anhang 2).
- f In Quartal 1: die Zielerreichung (Art. 1 Abs. 2 ) und die Gründe für Abweichungen von den in der Offerte und in Anhang 7 in der Spalte «Zielvorgabe» aufgeführten Zielwerten, sowie eingeleitete oder einzuleitende Korrekturen und Massnahmen; wichtigste Hintergründe für Abweichungen zwischen den Jahren.
- g In Quartal 1: Anlagenspiegel sowie eine Aufstellung des NOA (Net Operating Assets - betriebsnotwendiges Vermögen) inkl. Begründung für Wertminderung bzw. warum diese entfallen.
- h In Quartal 2: der Investitionsbericht über alle während der gesamten Förderperiode getätigten Investitionen. Im Investitionsbericht legt die Anbieterin dar, welche Investitionsbeiträge zu welchem Zeitpunkt in welche Investitionen geflossen sind und inwiefern die getätigten Investitionen die unternehmerische Performance verbessert haben.
- i In Quartal 2: In einem eingereichten Rechenschaftsbericht und/oder Prüfungsbericht (gemäss Prüfkonzept und Orientierungsrahmen in Anhang 4) werden für das abgeschlossene Förderjahr die Ergebnisse der vereinbarten Prüfungshandlungen dargelegt.

Die Prüfung durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. Art. 13 Abs. 6 umfasst insbesondere die Frage, ob die Anbieterin alle, insb. auch die subventionsrechtlichen Pflichten erfüllt, die ihr mit dieser Leistungsvereinbarung, auferlegt wurden. Zu den Prüfbereichen gehören:

- o Einhaltung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Angebot nach Art. 9;
- o Verrechnung von unternehmensintern erbrachten Leistungen zu Marktkonditionen (vgl. Art. 20);
- o ordnungsgemäss geführte Betriebsbuchhaltung;

- Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung aus dem subventionierten Angebot im EWLV nach Art. 21.

Für die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots (Art. 21) beurteilt die Prüferin, ob in allen wesentlichen Belangen von der Anbieterin der jährliche Nachweis in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, der Leistungsvereinbarung und dem vereinbarten Prüfkonzept erbracht wurde. Für die übrigen Prüfbereiche gibt die Prüfgesellschaft eine zusammenfassende Einschätzung in Form einer Negativbestätigung ab.

<sup>4</sup> Sollten sich die Vorgaben zur Berichterstattung als nicht praktikabel herausstellen, können Anbieterin und BAV im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen daran vornehmen.

#### **Art. 25 Meldepflicht zu dolosen Handlungen**

Bei einem begründeten Verdacht auf rechtswidrige Handlungen ist das BAV unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Subakkordanten und übrige leistungserbringende Gesellschaften.

#### **Art. 26 Meldepflicht zu wesentlichen Änderungen**

Die Anbieterin teilt dem BAV unverzüglich alle Umstände mit, die die Einhaltung dieser Vereinbarung, die zu erbringenden Leistungen, Zweck und Höhe der Investitionsbeiträge und Abgeltungen sowie die Einhaltung der Bedingungen beeinflussen.

#### **Art. 27 Publikation und Monitoring durch das BAV**

Auf Basis der quartalsweisen Meldungen publiziert das BAV halbjährlich einen Bericht zur Entwicklung des EWLV-Angebots sowie zu Kosten und Erträgen (gemäß Artikel 13 Absatz 8 GüTG). Die Transportleistung im EWLV (Anzahl transportierte beauftragte Wagen) wird quartalsweise auf der Internetseite des BAV aktualisiert. Diese Publikation dient der Transparenz gegenüber Öffentlichkeit und Parlament. Zusätzliche Zahlen und Erkenntnisse können in gegenseitigem Einverständnis ebenfalls in der Berichterstattung BAV ausgewiesen werden.

#### **Art. 28 Externe Revision und Prüfungen**

<sup>1</sup> Die Anbieterin unterzieht die für die Abgeltungen relevanten Abschlüsse jährlich einer Prüfung (vgl. Art. 24 Abs. 3 Bst. i).

<sup>2</sup> Die Verantwortung für den korrekten und gesetzeskonformen Einsatz der Subventionsgelder liegt bei der Anbieterin. Sie wird dabei von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt (vgl. Anhang 4). Kosten der jährlichen Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden von der Anbieterin getragen.

## 7. Abschnitt: Anpassungen des Angebots (Ausbau oder Reduktion)

### Art. 29 Anpassungsverfahren

<sup>1</sup> Die Anbieterin prüft mit einem strukturierten und dokumentierten Prozess das Angebot mindestens jährlich und kann im Rahmen dessen Anpassungen der Bedienfrequenzen bzw. des Bedienpunktangebots vorsehen. Die Auswirkungen auf die Kostenrechnung (Plan) sind vorgängig gegenüber dem BAV im Rahmen der quartalsweisen Gespräche (Art. 24) auf Basis und Offenlegung der getroffenen Annahmen nachvollziehbar darzulegen. Die Anbieterin gestaltet ihr Angebot so, dass, unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen, der gesetzlich begründeten Sicherstellung der Stabilität des Angebots gemäss Art. 1 Abs. 2 Rechnung getragen wird.

<sup>2</sup> Die Anbieterin regelt selbständig gegenüber den Kunden die Anpassungskriterien in den Rahmenverträgen für den EWLV.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Leistungsvereinbarung gekündigt und das Angebot im EWLV eingestellt werden. Die Kündigung erfolgt im Einvernehmen und unter Einbezug der Departementsleitung des UVEK. Die Departementsleitung des UVEK entscheidet, ob für den Entscheid über eine Kündigung ein Einbezug des Bundesrats sowie eine Konsultation des Parlaments erforderlich sind.

Hierbei gilt folgendes Vorgehen:

Kommen beide Parteien zum Schluss, dass in der Offerte vom 29. August 2025 nicht vorgesehene oder höhere Aufwände zur Weiterführung des Betriebs oder ein unerwartet starker Rückgang der Nachfrage die Weiterführung als nicht sinnvoll erscheinen lässt, erarbeiten sie gemeinsam eine Ausstiegsstrategie und die Grundlagen für die dafür notwendigen politischen Entscheide.

Soll jedoch eine solche Kündigung nur auf Wunsch der Anbieterin allein erfolgen, so muss diese dem Bund einen schriftlichen Antrag unter Darlegung aller Entscheidgrundlagen stellen. Ein solcher Antrag muss nebst dem Vorschlag betreffend den Kündigungs- und Einstellungs-termin immer Angaben enthalten, ob sich mit zusätzlichen finanziellen Mitteln eine frühzeitige Einstellung abwenden liesse und wie hoch der finanzielle Mehrbedarf für die Fortführung des Angebots wäre. Ein solcher Antrag muss dem BAV frühzeitig, aber spätestens 9 Monate vor dem beantragten Termin der Einstellung eingereicht werden, damit dem BAV die Zeit bleibt, den Entscheid mit der Leitung des UVEK und relevanten Stellen in der Bundesverwaltung abzustimmen sowie dem Bundesrat eine Aussprache zum weiteren Vorgehen zu ermöglichen.

### Art. 30 Anbieterwechsel

<sup>1</sup> Die Anbieterin trifft die benötigten Vorkehrungen, damit bei einem Anbieterwechsel oder bei Anwendung nach Art. 29 Abs. 3 Produktionsmittel, die für den EWLV eingesetzt wurden und in die Plankostenrechnung eingeflossen sind, zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen an neue Anbieterinnen übergehen können. Dies betrifft auch die Übernahme von im EWLV eingesetzten Personal.

<sup>2</sup> Wird das Angebot im EWLV durch die Anbieterin nach Ende der LV oder zuvor nicht weitergeführt, bzw. kommt keine LV zum EWLV für die Periode 2030-2033 mit der gleichen Anbieterin zustande, wird die interne Sonderrechnung (Art. 15) nicht weitergeführt und der Saldo aus der Sonderrechnung nach Abzug allfälliger damit zusammenhängender Kosten für Anpassungen des Personalbestands rückerstattet.

<sup>3</sup> Wird der EWLV ab 2029 als Ergebnis eines erneuten Offertverfahrens gemäss Art. 13 Abs. 3 GüTG einer anderen Anbieterin zugesprochen, entfällt die Verpflichtung zum Übergang von Produktionsmitteln und Personal gemäss Abs. 1. In diesem Fall erfolgt lediglich die Rückzahlung der ggf. noch nicht umgesetzten, aber bereits abgegoltenen Investitionen gemäss Abs. 2.

## 8. Abschnitt: Rückforderungen und Sanktionen

### Art. 31 Rückforderung von Abgeltungen und Investitionsbeiträgen

<sup>1</sup> Werden Abgeltungen oder Investitionsbeiträge nicht zweckgemäss verwendet, hat das BAV das Recht, die unrechtmässig bezogenen Beträge ganz oder teilweise zurückzufordern (Art. 29 SuG).

<sup>2</sup> Bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung kann das BAV die Abgeltungen und Investitionsbeiträge zurückfordern (Art. 28 SuG). Eine Rückforderung erfolgt insbesondere dann, wenn:

- a Fördermittel entgegen den Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung, dem Request for Offer (Art. 2 Abs. j) oder der Richtlinie EWLV (Art. 2 Abs. i) eingesetzt wurden;
- b nachträglich festgestellt wird, dass eine Leistung nicht erbracht oder doppelt abgerechnet wurde;
- c die Anbieterin wesentliche Betriebspflichten verletzt oder fehlerhafte Angaben gemacht hat;
- d bei Prüfungen wesentliche Abweichungen ohne Behebung festgestellt werden.

<sup>3</sup> Rückforderungsbeträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozent zu verzinsen (Art. 28 Abs. 1 und 2 SuG).

<sup>4</sup> Das Rückforderungsverfahren wird gemäss folgendem Ablauf durchgeführt:

- a Das BAV mahnt die Anbieterin und fordert sie auf die Aufgabe rechts- und vereinbarungskonform zu erfüllen.
- b Nach einer erfolglosen Mahnung eröffnet das BAV ein Verfahren, wenn Prüfungen oder Drittanzeigen begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten ergeben.
- c Die Anbieterin wird im Rahmen eines rechtlichen Gehörs schriftlich informiert und erhält eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme.
- d Das BAV entscheidet per Verfügung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Stellungnahme.
- e Rückforderungsbeträge sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zurückzuzahlen; sie werden nach SuG verzinst.
- f Gegen die Rückforderungsverfügung kann innert der üblichen Fristen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

<sup>5</sup> Als Berechnungsgrundlage für den Rückforderungsbetrag gelten die durch BAV-Prüfungen oder Revisionsberichte festgestellten, unzulässigen Aufwendungen oder Einnahmen.

<sup>6</sup> Das BAV kann Zahlungen in der Höhe des Rückforderungsbetrags zurückhalten.

<sup>7</sup> Während der Dauer der Leistungsvereinbarung überprüft das BAV die Einhaltung der vereinbarten Ziele, KPIs mit konkreten Zielvorgaben (vgl. Anhang 7) und Pflichten der Anbieterin.

Erkenntnisse aus der Berichterstattung, die auf unzureichende Zielerreichung hinweisen, bilden eine Grundlage für die Prüfung des Erlasses von Sanktionen.

### **Art. 32 Sanktionen und Massnahmenkatalog**

<sup>1</sup> Bei Verstößen gegen Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung, dem Request for Offer oder der Richtlinie EWLV kann das BAV abgestufte Sanktionen verhängen.

<sup>2</sup> Die Massnahmen sind verhältnismässig, wirken präventiv und dienen der Sicherung der ordnungsgemässen Zweckverwendung der Bundesmittel sowie der Stabilität des EWLV-Angebots.

<sup>3</sup> Die Sanktions- und Steuerungsinstrumente werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge angewandt, sofern keine schwerwiegenden Verstösse vorliegen:

- a Mahnung und Auflage: Schriftliche Aufforderung zur Behebung festgestellter Mängel mit Fristansetzung;
- b Kürzung oder Aussetzung von Zahlungen; temporäre Reduktion oder Einbehalt von Abgeltungs- oder Investitionsbeiträgen;
- c Rückforderung: Teil- oder Vollrückforderung von bereits ausbezahlten Beiträgen;
- d Ausschreibungsaufgabe: Verpflichtung zur Neuauusschreibung betroffener Leistungen oder Leistungsteile;
- e Sistierung von Investitionsbeiträgen oder Abgeltungen bis zur Erfüllung der Pflichten;
- f Vertragskündigung: Vorzeitiger Rücktritt des Bundes bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.

<sup>4</sup> Schwerwiegende Verstösse liegen insbesondere vor, wenn:

- a die Anbieterin systematisch gegen die Diskriminierungsfreiheit verstösst;
- b wesentliche Leistungsbestandteile des EWLV eingestellt werden, ohne die Bedingungen nach Art. 29 einzuhalten;
- c eine erhebliche Fehlverwendung von Fördermittel oder eine verdeckte Quersubventionierung festgestellt wird.

<sup>5</sup> Das BAV gewährt der Anbieterin vor jeder Sanktion das rechtliche Gehör und begründet die Massnahme schriftlich.

<sup>6</sup> Sanktionen können ebenfalls erlassen werden, wenn die Anbieterin nicht in der Lage ist, die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen zu erbringen, oder wenn Erkenntnisse aus der quartalsweisen Berichterstattung auf eine unzureichende Zielerreichung (KPIs mit konkreten Zielvorgaben gemäss Anhang 7) hinweisen. Mögliche Sanktionen umfassen unter anderem auch die Aufforderung an den Verwaltungsrat, auf die Gewährung leistungsabhängiger Lohnbestandteile von Geschäftsleitungsmitgliedern zu verzichten.

### **Art. 33 Verfahren bei Anzeigen Dritter (Diskriminierung oder Quersubventionierung)**

<sup>1</sup> Dritte können beim BAV schriftlich eine Anzeige einreichen, wenn sie eine Verletzung der Pflichten zur Diskriminierungsfreiheit oder den Verdacht auf verdeckte Quersubventionierung geltend machen.

<sup>2</sup> Das BAV bestätigt den Eingang innert 15 Tagen und prüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für ein förmliches Abklärungsverfahren vorliegen.

<sup>3</sup> Wird ein Verfahren eröffnet:

- a wird die Anbieterin unverzüglich informiert und erhält eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme;
- b kann das BAV Unterlagen verlangen und eine unabhängige Revision anordnen;
- c werden die Ergebnisse aktenkundig dokumentiert.

<sup>4</sup> Stellt das BAV keinen Verstoss fest, wird das Verfahren eingestellt.

<sup>5</sup> Wird ein Verstoss bestätigt, wendet das BAV die Sanktions- und Steuerungsinstrumente gemäss Art. 31 und Art. 32 der Vereinbarung an.

<sup>6</sup> Das BAV teilt der anzeigenenden Person auf Anfrage mit, ob ein Verfahren eingeleitet wurde und wie es erledigt wird. Das BAV wahrt Vertraulichkeit und Datenschutz. Der anzeigenenden Person, die nicht betroffen ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

#### **Art. 34 Rechtsmittel Dritte**

Dritte haben aus dieser Leistungsvereinbarung weder Partierechte noch vertragliche Rechtsmittel.

#### **Art. 35 Kosten des Verfahrens**

<sup>1</sup> Die Kosten für bundesinterne Prüfungen trägt das BAV.

<sup>2</sup> Kosten für Zusatzprüfungen infolge Fehlverhaltens oder unvollständiger Mitwirkung der Anbieterin trägt die Anbieterin selbst.

<sup>3</sup> Bei Drittanzeigen trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Bei erwiesenem Verstoss kann das BAV der Anbieterin die Verfahrenskosten auferlegen.

### **9. Abschnitt: Budgetvorbehalt**

#### **Art. 36 Budgetvorbehalt**

Die Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der jeweiligen Kreditbewilligung im Rahmen der Entscheidung des Parlaments zum Voranschlag des Bundes. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge an die Anbieterin werden aus der Budgetposition «A231.0454 Abgeltungen / Investitionsbeiträge Einzelwagenladungsverkehr» finanziert.

### **10. Abschnitt: Rechtsmittel**

#### **Art. 37 Streitigkeiten und Entscheidungsbefugnis**

<sup>1</sup> Bei Differenzen aus dieser Vereinbarung bemühen sich das BAV und die Anbieterin zunächst um eine einvernehmliche Lösung.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten über den Abschluss oder die Anwendung dieser Leistungsvereinbarung entscheidet gemäss Artikel 29 Absatz 1 GüTG das Eidgenössische Departement für Umwelt,

Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Beschwerden gegen Entscheide des UVEK haben gemäss Artikel 29 Absatz 3 GüTG keine aufschiebende Wirkung.

## **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Laufzeit und Beginn**

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2029.

### **Art. 39 Änderungen und Ergänzungen**

<sup>1</sup> Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung inkl. der Anhänge bedürfen der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Das BAV kann technische oder administrative Änderungen der Anhänge von Amts wegen vornehmen, sofern diese keinen Einfluss auf Rechte oder Pflichten der Anbieterin haben.

### **Art. 40 Vertraulichkeit und Umgang mit sensiblen Informationen**

Die Parteien behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich, soweit gesetzlich zulässig. Ausnahmen für Berichterstattungspflichtender Anbieterin gegenüber dem BAV und des BAV gegenüber der Öffentlichkeit bleiben vorbehalten (vgl. Art. 24).

### **Art. 41 Höhere Gewalt**

Ereignisse aufgrund höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Unwetterschäden, Pandemie), die eine Aufrechterhaltung des Angebots für eine Dauer von mindestens drei Tagen oder dauerhaft verunmöglichen, sind von der Anbieterin unverzüglich schriftlich zu melden und angemessene Abhilfemaßnahmen sind zu prüfen.

### **Art. 42 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### **Art. 43 Unterzeichnung**

Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

**Bundesamt für Verkehr**

.....  
Christa Hostettler  
Direktorin

.....  
Martin von Känel  
Stv. Direktor

Datum....., 3003 Bern

**SBB Cargo AG**

.....  
Alexander Muhr  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....  
Michael Christ  
Leiter Finanzen

Datum, Ort .....

## Übersicht Anhänge

- Anhang 1: Angebotskonzept von SBB Cargo AG per 1.1.2026 und in provisorischer Fassung per 1.1.2027
- Anhang 2: Berichterstattung mit SAP S4 Hana Systemlandschaft und Datenquellen bis Einführung Segmentberichterstattung mit SAP S4 Hana (Übergangslösung rechnerische Trennung)
- Anhang 3: Dateien Erläuterungen zu den Plankosten (Kostenzusammensetzung Kosten- und Aufwandzeilen in Tabelle 10 Offerte)
- Anhang 4: Prüfungsauftrag und Prüfungsstandards
- Anhang 5: Kapitalkosten / Maximale Verzinsung (Art. 13 Abs. 2 Bst. c)
- Anhang 6: Grundlagen für Investitionsbeiträge
- Anhang 7: KPI-Definitionen (Art. 24 Abs. 2 Bst. a)
- Anhang 8: Road Map Sanierung SBB Cargo AG
- Anhang 9: Ressourcenschlüssel Plan / Ist (Art. 19 Abs. 1 )